



HVBG

HVBG-Info 20/1989 vom 20.07.1989, S. 1586 - 1588, DOK 121.311/017-BSG

**Aufwandsentschädigung als Arbeitsentgelt - BSG-Urteil vom
07.06.1988 - 8/5a RKn 2/87**

Der steuerpflichtige Anteil von pauschalen Aufwandsentschädigungen ist als Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung anzusehen; hier: BSG-Urteil vom 07.06.1988 - 8/5a RKn 2/87 - Das BSG hat mit Urteil vom 07.06.1988 - 8/5a RKn 2/87 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters und § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG:

1. Die Tätigkeit eines ehrenamtlichen Bürgermeisters ist grundsätzlich als abhängige Beschäftigung anzusehen, soweit der Bürgermeister in diesem Amt über Repräsentationsaufgaben hinausgehende, dem allgemeinen Erwerbsleben zugängliche Verwaltungsfunktionen ausübt und hierfür ein Entgelt erhält (vgl. BSG vom 13.06.1984 - 11 RA 34/83 = SozR 2200 § 1248 Nr. 41).
2. Es bestehen keine Bedenken, diese zu § 1248 Abs. 4 RVO getroffene Abgrenzung auch auf die inhaltsgleiche Vorschrift des § 48 Abs. 4 RKG zu übertragen und mithin die einem ehrenamtlichen Ortsbürgermeister gezahlte Aufwandsentschädigung, soweit sie steuerpflichtiges Entgelt ist, auch bei dem Anspruch auf das Knappschafts-Ruhegeld zu berücksichtigen.

Fundstelle:

Kompaß 1988, 446-447 (T)